



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT
Pommernallee 4
14052 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 - 0
FAX +49 30 18 681 - 10807

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Bundes

hier: Übertarifliche Einführung der Entgeltgruppe 9c und
Erhöhung der Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst

Bezug: Nr. 10 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund

Aktenzeichen: D5-31003/13#5

Berlin, 31. Oktober 2019

Seite 1 von 2

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich mit folgenden Änderungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst einverstanden:

1. Beschäftigte, die nach Abschnitt 2 der Nr. 10 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1
„Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
mit schwierigen Tätigkeiten.“
eingruppiert sind, können rückwirkend zum 1. Januar 2019 übertariflich der Entgeltgruppe 9c zugeordnet werden.
2. Die Zulage nach Nr. 10 Buchst. c) der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund in Höhe von 130 Euro monatlich wird übertariflich um 30 Euro auf 160 Euro monatlich angehoben. Die Anhebung erfolgt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019.

Berlin, 31.10.2019

Seite 2 von 2

Für die Maßnahme nach Nr. 1 gilt:

Betroffene Beschäftigte sind nur auf Antrag in die Entgeltgruppe 9c eingruppiert. Der Antrag kann nur bis zum 30. April 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2019 zurück. Nach dem 1. Januar 2019 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Rundschreibens, beginnt die Frist von einem halben Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2019 zurück.

Für die Maßnahme nach Nr. 2 ist kein Antrag erforderlich.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.